

Verwaltungsgericht Augsburgs

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

§ 16 FZV, Art. 49 VwVfG

- 1. Die "Zuverlässigkeit" i.S.d. § 16 Abs.3 FZV ist regelmäßig nur dann in Frage zu stellen, wenn die betreffende Person entweder gegen die einschlägigen Vorschriften im Umgang mit dem roten Kennzeichen verstoßen hat oder Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bzw Strafvorschriften begangen hat, die ihrerseits eine mißbräuchliche Verwendung dieses Kennzeichens vermuten lassen, oder wenn hinsichtlich der erforderlichen ordnungsgemäßen Führung seines Gewerbebetriebes sonstige Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten zutage treten, die eine derartige Vermutung begründen.**
- 2. Der Kennzeicheninhaber muss die Gewähr dafür bieten, dass er persönlich bereits bei der Auftragsvergabe und bei der Überwachung der Dokumentationspflichten (Organisationsverantwortung) dem in ihn gesetzten Vertrauen des Gesetzgebers an den verantwortungsvollen Umgang mit dem roten Dauerkennzeichen gerecht wird.**
- 3. Eine bloße behördliche Untätigkeit bzw. Nichtbeanstandung von vornherein ist nicht geeignet, Vertrauensschutz zu begründen oder der späteren Ausübung behördlicher Eingriffsbefugnisse entgegenzustehen**

VG Augsburg, Urteil vom 07.07.2015, Az.: Au 3 K 15.23

Tenor:

I. Die Klagen werden abgewiesen.

II. Die Kosten des Verfahrens hat jeweils die Klägerin zu tragen.

III. Das Urteil ist jeweils hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung jeweils durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte jeweils vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin wendet sich gegen den Widerruf ihr zugeteilter roter Kfz-Kennzeichen.

1. Die Klägerin betreibt in ... einen Kfz-Handel nebst angeschlossener Kfz-Werkstatt. Seit 20. Juni 2012 ist der derzeitige Geschäftsführer im Amt.

Im Oktober 2012 wurden der Klägerin durch das Landratsamt ... antragsgemäß zwei rote Dauerkennzeichen (... - ... und ... - ...) zugeteilt.

Durch Mitteilung der Polizeiinspektion ... wurde dem Landratsamt ... am 15. Oktober 2014 bekannt, dass am 1. Mai 2014 gegen 11.51 Uhr Frau ... mit einem Pkw BMW X3 in ... unterwegs gewesen sei, an dem die der Klägerin zugeteilten roten Dauerkennzeichen ... - ... angebracht waren. Frau ... habe angegeben, dass die Kennzeichen bereits am 30. April 2014 von ihrem Vater „besorgt“ und sodann am Fahrzeug angebracht worden seien. Die Kennzeichen seien benötigt worden, um den abgemeldeten Privat-Pkw BMW X3 zu einem anderen Stellplatz zu verbringen.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2014 bat daraufhin das Landratsamt ... die Klägerin, bis spätestens 10. November 2014 sämtliche Fahrtennachweis- und Fahrzeugscheinhefte für das zugeteilte rote Kennzeichen ... - ... vorzulegen.

Daraufhin legte die Klägerin die betreffenden Dokumente bzw. Aufzeichnungen vor.

Mit Schreiben vom 13. November 2014 teilte das Landratsamt ... der Klägerin mit, dass die vorgelegten Aufzeichnungen nicht ordnungsgemäß seien. Im ersten, am 9. Oktober 2012 ausgestellten Fahrzeugscheinheft (Zeitraum: 10.10.2012 – 6.12.2012) sei zum Teil die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nicht vollständig eingetragen. Teils seien bei der Hersteller-Bezeichnung Änderungen mit Tipp-Ex ersichtlich. Zum Teil fehle auch die Angabe des Datums und/ oder die Unterschrift. Für den Zeitraum vom 23. Januar 2013 bis 21. Oktober 2014 befänden sich die Aufzeichnungen in keinem Fahrzeugscheinheft, sondern auf losem karierten Papier. Die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) sei überwiegend unvollständig, teils gar nicht angegeben. Im ferner vorgelegten, am 9. Oktober 2012 ausgestellten Fahrtennachweisheft (Zeitraum: 22.11.2012 – 7.11.2014) würden außer bei der ersten Fahrt jeweils durchgehend die uhrzeitmäßige Angabe von Beginn und Ende der Fahrt fehlen. Die Anschrift des jeweiligen Fahrzeugführers fehle stets, zum Teil sei auch nicht der volle Name angegeben (z.B. nur Nachname). Auch sei die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) zum Teil nicht vollständig, zum Teil überhaupt nicht eingetragen. Zudem sei das Kennzeichen ... - ... am 1. Mai 2014 zuteilungswidrig benutzt worden. Nach alledem bestünden Zweifel an der gebotenen Zuverlässigkeit der Klägerin i.S.v. § 16 Abs. 2 FZV. Vor Erlass eines Widerrufs hinsichtlich der zugeteilten roten Kennzeichen werde Gelegenheit zur Stellungnahme bis 27. November 2014 gegeben (Art. 28 BayVwVfG).

Eine Äußerung der Klägerin erfolgte nicht.

2. Mit Bescheid des Landratsamts ... vom 3. Dezember 2014 – zugestellt am 11. Dezember 2014 – wurde daraufhin gegenüber der Klägerin die Zuteilung der roten Dauerkennzeichen ... - ... und ... - ... widerrufen (Ziffer 1.). Der Klägerin wurde aufgegeben, die betreffenden Kennzeichenschilder sowie sämtliche vorliegenden Fahrzeugschein- und Fahrtennachweishefte binnen fünf Tagen nach Bescheidszustellung bei der Zulassungsstelle abzugeben (Ziffer 2.). Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1. und 2. wurde angeordnet (Ziffer 3.). Zur Begründung wurde angeführt, dass die Klägerin aus den in der Anhörung genannten Gründen nicht die erforderliche Zuverlässigkeit i.S.v. § 16 Abs. 2 FZV besitze. Der Widerruf erfolge nach pflichtgemäßem Ermessen gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG. Denn es sei nicht hinreichend gewährleistet, dass die Klägerin die mit der Zuteilung der Kennzeichen einhergehenden Verpflichtungen einhalte. Das öffentliche Interesse an einem Widerruf sei mit Blick auf die Gefahr, dass andere Verkehrsteilnehmer ernstlich geschädigt würden (etwa aufgrund fehlenden Versicherungsschutzes bei zuteil-

lungswidriger Kennzeichennutzung), höher zu gewichten als private betriebliche Interessen der Klägerin.

Mit Telefax vom 15. Dezember 2014 wandte sich der anwaltliche Vertreter der Klägerin gegen den Bescheid. Insbesondere sei bereits mit anwaltlichem Schreiben vom 18. November 2014 um Akteneinsicht und Fristverlängerung zur Stellungnahme bis zum 15. Dezember 2014 gebeten worden.

Daraufhin hob das Landratsamt ... mit Bescheid vom 16. Dezember 2014 – per Telefax dem anwaltlichen Vertreter der Klägerin bekanntgegeben am selben Tag – die Abgabemodalitäten und den Sofortvollzug unter Ziffer 2. und 3. des Bescheids vom 3. Dezember 2014 auf (Ziffer 1.). Der Klägerin wurde aufgegeben, die betreffenden Kennzeichenschilder sowie sämtliche vorliegenden Fahrzeugschein- und Fahrtennachweishefte nunmehr binnen fünf Tagen nach Bestandskraft des Bescheids vom 3. Dezember 2014 bei der Zulassungsstelle abzugeben (Ziffer 2.). Gleichzeitig wurde dem anwaltlichen Vertreter der Klägerin Akteneinsicht gewährt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 19. Dezember 2014 wandte sich die Klägerin sodann gegen den Widerruf der roten Dauerkennzeichen. Beigefügt war u.a. eine E-Mail einer Mitarbeiterin vom 11. Dezember 2014, ausweislich derer die „Fahrzeugsbücher“ bereits seit Jahren in der nunmehr beanstandeten Weise ausgefüllt würden. Insbesondere seien schon immer nur die letzten sechs Ziffern der Fahrgestellnummer, keine Uhrzeit sowie keine vollständige Adresse des Fahrzeugführers eingetragen worden. Es sei bei allen Prüfungen seitens des Landratsamts – zuletzt 2013 – nie etwas beanstandet worden. Die vorgelegten Unterlagen seien vielmehr behördlich stets kopiert und zum Akt genommen worden.

Mit Schreiben vom 30. Dezember 2014 teilte das Landratsamt ... mit, dass am erfolgten Widerruf festgehalten werde.

3. Mit ihrer am 8. Januar 2015 erhobenen Klage beantragt die Klägerin:

Der Bescheid des Landratsamts ... vom 3. Dezember 2014 in Gestalt dessen Änderungsbescheids vom 16. Dezember 2014 wird aufgehoben.

Der Widerruf der roten Dauerkennzeichen sei rechtswidrig. Die Widerrufsvoraussetzungen aus Art. 49 BayVwVfG seien nicht gegeben. Die zuteilungswidrige Benutzung des Kennzeichens ... – ... am 1. Mai 2014 mit einem Fahrzeug BMW X3 sei der Klägerin nicht zurechenbar. Denn Herr ... habe am 30. April 2014 eigenmächtig – ohne Kenntnis der Klägerin – das Kennzeichen ... – ... von einem auf dem rückwärtigen Hofgelände der Klägerin stehenden, zuvor nach ... überführten Fahrzeug Audi Q7 abgeschraubt und das Kennzeichen sodann offenbar für eine familiäre Privatfahrt genutzt. Erst am 2. Mai 2014 habe Herr ... die Kennzeichenschilder dem Geschäftsführer der Klägerin zurückgegeben. Die Klägerin habe insoweit keine Strafanzeige gegen Herrn ... gestellt, da es sich bei diesem um einen guten Kunden handele; gleiches gelte auch für dessen Arbeitgeber, ein lokales Taxiunternehmen. Die Klägerin habe daher zur Verhinderung finanzieller Einbußen von einer Strafanzeige abgesehen. Auch seien die behördlich bemängelten Dokumentationen im Fahrzeugscheinheft bzw. Fahrtennachweisheft nicht geeignet, einen Widerruf zu tragen. Zwar seien insoweit tatsächlich Lücken vorhanden, z.T. seien auch lose Anlageblätter sowie Verwendungen von Tipp-Ex festzustellen. Jedoch habe die Klägerin davon ausgehen dürfen, dass die bisherige Art und Weise der Aufzeichnungen ausreichend bzw. ordnungsgemäß sei. Denn diese sei vom Landratsamt in der Vergangenheit – zuletzt wohl im Juli 2012 und auch bereits im Jahr 2011 zu Zeiten

des vorherigen Geschäftsführers der Klägerin – bei Vorlage stets beanstandungsfrei akzeptiert worden. Die vorgelegten Unterlagen – auch lose Blätter – seien behördlich stets für die Akten kopiert und sodann zurückgegeben worden. Dies könne eine Mitarbeiterin der Klägerin bezeugen. Der Klägerin komme daher Vertrauensschutz zu. Es sei auch unverhältnismäßig, beide Dauerkennzeichen zu widerrufen, obwohl sich der Vorfall vom 1. Mai 2014 lediglich auf das Kennzeichen ... – ... bezogen habe; auch der behördliche Anhörungsbogen habe allein dieses Kennzeichen zum Gegenstand gehabt. Letztlich sei zu bedenken, dass ein Widerruf der Zuteilung der roten Dauerkennzeichen faktisch zur Betriebsschließung der Klägerin führen würde, da sodann keine Probe-, Prüfungs- und Überführungsfahrten mehr durchgeführt werden könnten.

4. Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der gegenständliche Widerruf sei rechtmäßig. Es sei von Unzuverlässigkeit der Klägerin auszugehen. Ein Vertrauensschutz, dass die die bisherige Art und Weise der Aufzeichnungen ausreichend bzw. ordnungsgemäß sei, komme der Klägerin nicht zu. Es sei insoweit im Juli 2012 lediglich eine stichprobenartige Überprüfung des klägerischen Fahrzeugscheinhefts erfolgt; eine behördliche Prüfung bzw. Feststellung, dass die Aufzeichnungen der Klägerin so ordnungsgemäß seien, sei zu keinem Zeitpunkt erfolgt. Auch weiterhin gelte mit Blick auf die zuteilungswidrige Kennzeichennutzung am 1. Mai 2014, dass von einem zuverlässigen Händler zu erwarten gewesen wäre, dass er den Verlust eines Dauerkennzeichens zumindest gegenüber der Zulassungsstelle anzeigt. Unabhängig davon überzeugten die von der Klägerin angeführten Gründe für die Unterlassung einer Strafanzeige nicht; jedenfalls hätten finanzielle Erwägungen hinter öffentlichen Belangen zurückzutreten. Aufgrund der fehlenden Zuverlässigkeit der Klägerin seien letztlich zwingend beide roten Dauerkennzeichen zu widerrufen gewesen, die Zuverlässigkeit könne naturgemäß nicht kennzeichenbezogen gesehen werden.

5. Die Gerichtsakten und die vorgelegten Verwaltungsakten waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. In dieser wurden die Verwaltungsstreitsachen durch Beschluss des Gerichts zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Entscheidungsgründe:

Die Klagen haben keinen Erfolg.

1. Der gegenständliche Bescheid des Landratsamts ... vom 3. Dezember 2014 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 16. Dezember 2014 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO).

a) Rote Kennzeichen und besondere Fahrzeugscheinhefte für Fahrzeuge mit roten Kennzeichen nach Anlage 9 können gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) durch die örtlich zuständige Zulassungsbehörde zuverlässigen Kraftfahrzeugherstellern, Kraftfahrzeugteileherstellern, Kraftfahrzeugwerkstätten und Kraftfahrzeughändlern befristet oder widerruflich zur wiederkehrenden betrieblichen Verwendung, auch an unterschiedlichen Fahrzeugen, zugeteilt werden.

Soweit die erforderliche Zuverlässigkeit nicht mehr gegeben ist, kann die Zuteilung nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV i.V.m. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Hiernach darf ein rechtmäßiger begünstigender Verwaltungsakt – auch nachdem er unanfechtbar geworden ist – ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, den Verwaltungsakt nicht zu erlassen und wenn ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde. Unabhängig davon kann ein Widerruf auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG gestützt werden, sofern sich die Behörde bei Zuteilung einen Widerruf etwa für den Fall vorbehalten hat, dass mit den roten Kennzeichen andere als Prüfungs-, Probe- und Überführungsfahrten ausgeführt werden (vgl. zum Ganzen: BayVGh, B.v. 7.12.2009 – 11 ZB 09.1659 – juris Rn. 9).

b) Unter Berücksichtigung obiger Grundsätze kann der Verwaltungsakte vorliegend zwar kein Widerrufsvorbehalt i.S.v. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG – der vom Landratsamt allein zitierten Rechtsgrundlage – entnommen werden. Jedoch kann der Widerruf tatbestandlich jedenfalls rechtsfehlerfrei auf Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG gestützt werden.

aa) Denn vorliegend sind nachträglich Tatsachen eingetreten, die das Landratsamt berechtigt hätten, die Zuteilung roter Kennzeichen an die Klägerin zu verweigern. Bei der Klägerin ist nunmehr das gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV erforderliche Merkmal der Zuverlässigkeit nicht länger gegeben.

Die Zuverlässigkeit i.S.v. § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV orientiert sich am Schutzzweck der Norm. Die roten Kennzeichen werden zur Erleichterung des gewerblichen Verkehrs ausgegeben. Es soll vermieden werden, dass ein Gewerbetreibender, der mit einer Vielzahl von nicht zugelassenen Kraftfahrzeugen zu tun hat, in jedem Einzelfall bei der Zulassungsstelle einen Antrag auf Erteilung eines Kennzeichens stellen muss. Dies dient der Privilegierung des betroffenen Personenkreises und der Verwaltungsvereinfachung. Das Kriterium der Zuverlässigkeit bildet hierbei eine wichtige Voraussetzung, da der Kennzeicheninhaber selbst über die jeweils zweckgebundene Zulassung eines Kraftfahrzeugs entscheidet und Angaben über das jeweilige Fahrzeug und den Zweck der vorübergehenden Zulassung lediglich in einem Fahrtenverzeichnis festzuhalten hat. Die Zuverlässigkeit ist in Anbetracht dieses Schutzzwecks regelmäßig in Frage zu stellen, wenn der jeweilige Antragsteller entweder gegen einschlägige Vorschriften im Umgang mit dem roten Kennzeichen verstoßen hat oder Verstöße gegen Verkehrsvorschriften bzw. Strafvorschriften begangen hat, die ihrerseits eine missbräuchliche Verwendung von roten Dauerkennzeichen vermuten lassen, oder wenn hinsichtlich des ordnungsgemäßen Führens seines Gewerbebetriebs sonstige Auffälligkeiten und Unregelmäßigkeiten zutage treten, die eine derartige Vermutung begründen (vgl. zum Ganzen: OVG NW, B.v. 10.4.2012 – 8 B 209/12 – juris Rn. 4 f.; B.v. 4.11.1992 – 13 B 3083/92 – NVwZ-RR 1993, 218 – juris Rn. 7-15; VG Augsburg, U.v. 19.5.2009 – Au 3 K 08.1437 – juris Rn. 22; U.v. 20.2.2009 – Au 3 K 08.1399 – juris Rn. 23; VG Ansbach, B.v. 5.7.2013 – AN 10 S 13.985 – juris Rn. 23).

Hiervon ausgehend ist die Zuverlässigkeit der Klägerin aktuell zu verneinen. Dies folgt bereits aus den umfangreichen, über einen längeren Zeitraum erfolgten Verstößen der Klägerin gegen die Dokumentationspflichten aus § 16 Abs. 2 Satz 3 – 6 FZV.

Für jedes Fahrzeug ist gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 FZV eine gesonderte Seite des Fahrzeugscheinhefts zu dessen Beschreibung zu verwenden; die Angaben zum Fahrzeug sind vollständig und in dauerhafter Schrift vor Antritt der ersten Fahrt einzutragen. Das Fahrzeugscheinheft ist nach § 16 Abs. 2 Satz 4 FZV bei jeder Fahrt mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen. Über jede Prüfungs-, Probe- oder Überführungsfahrt sind fortlaufende Aufzeichnungen zu führen, aus denen das verwendete Kennzeichen, das Datum der Fahrt, deren Beginn und Ende, der Fahrzeugführer mit dessen Anschrift, die Fahrzeugklasse und der Hersteller des Fahrzeugs, die Fahrzeug-Identifizierungsnummer und die Fahrtstrecke ersichtlich sind (§ 16 Abs. 2 Satz 5 FZV). Die Aufzeichnungen sind ein Jahr lang aufzubewahren; sie sind zuständigen Personen auf Verlangen jederzeit zur Prüfung auszuhändigen (§ 16 Abs. 2 Satz 6 FZV).

Den Anforderungen aus § 16 Abs. 2 Satz 3 – 6 FZV werden die klägerischen Aufzeichnungen nicht gerecht.

Im ersten, am 9. Oktober 2012 ausgestellten Fahrzeugscheinheft (Zeitraum: 10.10.2012 – 6.12.2012) war zum Teil die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) nicht vollständig eingetragen (S. 1-9; S. 15-17; Blatt 19 f. der Verwaltungsakte). Teils waren bei der Hersteller-Bezeichnung Änderungen mit Tipp-Ex ersichtlich (S. 1, 8; Blatt 19 der Verwaltungsakte). Zum Teil fehlte auch die Angabe des Datums und/oder die Unterschrift (S. 9, 14; Blatt 19 f. der Verwaltungsakte). Für den Zeitraum vom 23. Januar 2013 bis 21. Oktober 2014 befanden sich die Aufzeichnungen in keinem Fahrzeugscheinheft, sondern auf losem karierten Papier (Blatt 21-23 der Verwaltungsakte). Die Fahrzeugklasse und -art waren insoweit stets nicht ausgewiesen. Die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) war überwiegend unvollständig, teils gar nicht angegeben. Das Datum der Erstzulassung bzw. das Baujahr des Fahrzeugs fehlte ebenfalls überwiegend. Die erste Eintragung in einem am 30. Oktober 2014 neu ausgestellten neuen Fahrzeugscheinheft enthielt unter dem Datum des 4. November 2014 eine unvollständige Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN; Blatt 24 der Verwaltungsakte). Im ferner vorgelegten, am 9. Oktober 2012 ausgestellten Fahrtennachweisheft (Zeitraum: 22.11.2012 – 7.11.2014; Blatt 25-42 der Verwaltungsakte) war die erste Fahrt am 22. November 2012 eingetragen, während das Fahrzeugscheinheft für den Zeitraum vom 9. Oktober 2012 bis 21. November 2012 weitere Pkws ausweist. Außer bei der ersten Fahrt fehlten jeweils durchgehend die uhrzeitmäßige Angabe von Beginn und Ende der Fahrt. Die Anschrift des jeweiligen Fahrzeugführers fehlte stets, zum Teil war auch nicht der volle Name angegeben (z.B. nur Nachname). Auch war die Fahrzeugidentifikationsnummer (FIN) zum Teil nicht vollständig, zum Teil überhaupt nicht (Eintragungen Nr. 12, 119) eingetragen.

Die Klägerin hat nach alledem hinsichtlich des Fahrzeugscheinhefts gegen ihre Pflichten aus § 16 Abs. 2 Satz 3 FZV verstoßen; insbesondere die Verwendung von Tipp-Ex verstößt gegen die Verpflichtung des § 16 Abs. 2 Satz 3 FZV, Eintragungen in das Fahrzeugscheinheft in dauerhafter Schrift vorzunehmen (vgl. VG Ansbach, B.v. 5.7.2013 – AN 10 S 13.985 – juris Rn. 25). Die gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3 FZV bestehende Verpflichtung zur Dokumentation hat die Klägerin zudem im Zeitraum vom 23. Januar 2013 bis 21. Oktober 2014 – über fast zwei Jahre – dadurch verletzt, dass sie Eintragungen statt im vorgeschriebenen Fahrzeugscheinheft auf normalen DIN A4-Blättern vorgenommen hat (vgl. BayVGh, B.v. 7.12.2009 – 11 ZB 09.1659 – juris Rn. 13; VG Augsburg, U.v. 19.5.2009 – Au 3 K 08.1437 – juris Rn. 24). Die Klägerin hat vorliegend zudem mit den roten Dauerkennzeichen unternommene Fahrten nicht ordnungsgemäß im Fahrtennachweisheft dokumentiert

und somit gegen § 16 Abs. 2 Satz 5 FZV verstoßen (vgl. VG Ansbach, B.v. 5.7.2013 – AN 10 S 13.985 – juris Rn. 26).

Die obigen, über einen längeren Zeitraum erfolgten Verstöße gegen die Dokumentationspflichten aus § 16 Abs. 2 Satz 3 – 6 FZV sind in ihrer Gesamtheit derart zahlreich und erheblich, dass sie bereits für sich genommen geeignet sind, die Unzuverlässigkeit der Klägerin i.S.v. § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV zu begründen (vgl. VG Augsburg, U.v. 19.5.2009 – Au 3 K 08.1437 – juris Rn. 24). Hierbei ist maßgeblich zu bedenken, dass die Vorschriften in § 16 Abs. 2 Satz 3 – 6 FZV von zentraler Art sind, um Missbrauch vorzubeugen (vgl. VG Augsburg, B.v. 25.2.2013 – Au 3 S 13.184 – juris Rn. 26). Die Frage, ob die zuteilungswidrig mit dem roten Kennzeichen ... – ... am 1. Mai 2014 erfolgte Fahrt der Klägerin zurechenbar ist, kann daher vorliegend offen bleiben (vgl. OVG NW, B.v. 10.4.2012 – 8 B 209/12 – juris Rn. 8). Folglich war hinsichtlich der Umstände dieser Fahrt auch keine Beweisaufnahme erforderlich.

Nur der guten Ordnung halber sei daher darauf hingewiesen, dass die zuteilungswidrige Nutzung der roten Kennzeichen bei der Fahrt am 1. Mai 2014 der Klägerin wohl selbst dann zuzurechnen gewesen ist, soweit man ihren Vortrag zum Sachvergang als wahr unterstellt. Denn selbst wenn man davon ausgeht, dass ein Dritter ohne Wissen des Geschäftsführers der Klägerin die roten Kennzeichen von einem auf dem rückwärtigen Hofgelände geparkten, zuvor überführten Fahrzeug „entwendet“ hatte, ist hierin ein zuverlässigkeitsrelevantes Fehlverhalten der Klägerin zu erblicken. Denn die Klägerin war gehalten, ihren Gewerbebetrieb so zu organisieren, dass eine zuteilungsgemäße Nutzung der roten Kennzeichen nur dann stattfindet, wenn zuverlässige Mitarbeiter der Klägerin zugegen sind; im Übrigen wären die roten Kennzeichen sicher und für nicht zuverlässige Personen unzugänglich aufzubewahren gewesen (vgl. VG Augsburg, U.v. 19.5.2009 – Au 3 K 08.1437 – juris Rn. 25).

bb) Auch die weitere Tatbestandvoraussetzung des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BayVwVfG, dass ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde, ist vorliegend erfüllt. Der Widerruf ist zur Abwehr einer Gefährdung des öffentlichen Interesses, d.h. zur Beseitigung oder eines sonst drohenden Schadens für wichtige Gemeinschaftsgüter geboten (vgl. BVerwG, U.v. 24.1.1992 – 7 C 38/90 – BayVBl 1992, 730). Denn bei einer missbräuchlichen Verwendung von roten Dauerkennzeichen besteht die Gefahr der Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit (vgl. zum Ganzen: VG Ansbach, B.v. 5.7.2013 – AN 10 S 13.985 – juris Rn. 28).

c) Das Landratsamt hat die Zuteilung des roten Dauerkennzeichens vorliegend auch gemäß Art. 49 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG i.V.m. Art. 48 Abs. 4 BayVwVfG innerhalb eines Jahres nach Kenntniserlangung vom Fehlverhalten der Klägerin widerrufen.

d) Der Widerruf ist auch unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten nicht zu beanstanden. Ein milderer, gleich geeignetes Mittel ist nicht ersichtlich. Die Klägerin hat über einen längeren Zeitraum wiederholt Unregelmäßigkeiten im Umgang mit roten Dauerkennzeichen begangen. Hiernach ist zu befürchten, dass es auch künftig zu Verfehlungen im Zusammenhang mit der Nutzung der roten Dauerkennzeichen kommen wird. Diesen kann verlässlich nur dadurch begegnet werden, dass deren Zuteilung widerrufen wird (vgl. zum Ganzen: OVG NW, B.v. 10.4.2012 – 8 B 209/12 – juris Rn. 9).

Der Widerruf ist auch in Anbetracht der von der Klägerin geltend gemachten wirtschaftlichen Nachteile für ihren gewerblichen Betrieb und sonstigen finanziellen Belastungen nicht unangemessen. So entspricht es der höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Gewerberecht, dass sogar eine Gewerbeuntersagung i.S.v. § 35 Abs. 1 Satz 1 der Gewerbeordnung (GewO), die zur Verhinderung der gewerblichen Betätigung eines unzuverlässigen Gewerbetreibenden erforderlich ist, grundsätzlich nicht unverhältnismäßig im engeren Sinne ist; nur in ganz extremen Ausnahmefällen mag trotz Unzuverlässigkeit und trotz Untersagungserforderlichkeit der Einwand der Verletzung des Übermaßverbotes mit Erfolg erhoben werden können. Ein solcher Ausnahmefall wird jedoch angesichts des Schutzzwecks einer Gewerbeuntersagung selbst dadurch nicht begründet, dass ein Gewerbetreibender hierdurch sozialhilfebedürftig zu werden droht (vgl. BVerwG, B.v. 25.3.1991 – 1 B 10.91 – NVwZ-RR 1991, 408 – juris Rn. 4; vgl. zum Ganzen: OVG NW, B.v. 10.4.2012 – 8 B 209/12 – juris Rn. 10 f.).

Einen extremen Ausnahmefall in diesem Sinn, der trotz des erforderlichen Widerrufs ggf. die Annahme der Unverhältnismäßigkeit begründen könnte, hat die Klägerin bereits nicht dargelegt. Zudem wird ihr durch den Widerruf der Zuteilung die Gewerbeausübung nicht unmöglich gemacht; sie wird lediglich in der Art ihrer Durchführung erschwert, und es entstehen der Klägerin zusätzliche finanzielle Belastungen. Zwar mag es für die Klägerin und die Ausübung ihres Gewerbes hinderlich und zeitraubend sein, nunmehr für jede einzelne Probe- und Überführungsfahrt in einem eigenständigen Vorgang die Zuteilung eines Kennzeichens zu beantragen. Im Interesse der öffentlichen Sicherheit, deren Schutz der Widerruf der Zuteilung nach § 16 Abs. 2 FZV bezweckt, sind diese Folgen des Widerrufs vom Antragsteller jedoch hinzunehmen (vgl. zum Ganzen: OVG NW, B.v. 10.4.2012 – 8 B 209/12 – juris Rn. 12; VG Augsburg, B.v. 25.2.2013 – Au 3 S 13.184 – juris Rn. 29; U.v. 19.5.2009 – Au 3 K 08.1437 – juris Rn. 27).

e) Der gegenständliche Widerruf der Zuteilung der roten Dauerkennzeichen ist auch ermessensfehlerfrei erfolgt.

aa) Von seinem Widerrufsermessen, das verwaltungsgerichtlich gemäß § 114 Satz 1 VwGO nur eingeschränkt zu überprüfen ist, hat das Landratsamt in sachgerechter Weise Gebrauch gemacht. Ermessensfehler sind nicht ersichtlich. Insbesondere hat das Landratsamt die persönlichen Interessen der Klägerin an der uneingeschränkten Ausübung ihrer gewerblichen Tätigkeit in seine Entscheidung eingestellt und gegen das öffentliche Interesse insbesondere der Verkehrssicherheit abgewogen (siehe Blatt 51 der Verwaltungsakte; vgl. zum Ganzen: VG Ansbach, B.v. 5.7.2013 – AN 10 S 13.985 – juris Rn. 29).

bb) Unabhängig davon dürfte vorliegend ohnehin von einer Ermessensreduktion auf Null hinsichtlich eines Widerrufs auszugehen sein. Erweist sich der Inhaber eines roten Kennzeichens als unzuverlässig, kommt grundsätzlich nur der Widerruf der Zuteilung in Betracht. Ein Absehen vom Widerruf in Ausübung behördlichen Ermessens würde eine außergewöhnliche Interessenlage des Betroffenen voraussetzen, die das öffentliche Interesse am Widerruf überwiegen würde. Eine solche ist hier nicht gegeben (vgl. zum Ganzen: VG Augsburg, U.v. 19.5.2009 – Au 3 K 08.1437 – juris Rn. 27; U.v. 20.2.2009 – Au 3 K 08.1399 – juris Rn. 24; VG München, U.v. 10.11.2008 – M 23 K 08.2026 – juris Rn. 31).

cc) Insbesondere war es ermessensfehlerfrei und verhältnismäßig, auch das zweite der Klägerin zugeteilte rote Kennzeichen ... – ... zu widerrufen, obwohl sich das Fehlverhalten der Klägerin allein auf das rote Kennzeichen ... – ... bezogen hat. In-

soweit hat der Beklagte zutreffend darauf hingewiesen, dass hinsichtlich des Merkmals der nach § 16 Abs. 2 Satz 1 FZV erforderlichen Zuverlässigkeit von Un-
teilbarkeit auszugehen ist, d.h. die Klägerin kann nur insgesamt zuverlässig oder –
wie hier – insgesamt unzuverlässig sein (vgl. allg. OVG Berlin-Brandenburg, B.v.
12.6.2012 – OVG 1 S 35.12 – juris Rn. 14).

dd) Der Klägerin kommt vorliegend auch kein Vertrauensschutz zu.

Es spricht insoweit bereits vieles dafür, dass Vertrauensschutzgesichtspunkte
i.R.v. Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG – jenseits des vorliegend nicht eröffneten
Anwendungsbereichs des Art. 49 Abs. 2a BayVwVfG – nicht von Relevanz sind.
Denn der Regelung des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfG liegt der Gedanke zugrun-
de, dass in den Widerrufsfällen der Nrn. 1 - 5 das öffentliche Interesse an der Be-
seitigung oder Änderung des Verwaltungsakts im allgemeinen schwerer wiegt als
das Interesse des Betroffenen am Bestand des Verwaltungsaktes und das entspre-
chende Vertrauensinteresse. Dieses prinzipielle Übergewicht des öffentlichen Inter-
esses liegt – soweit es um die in Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 - 5 BayVwVfG getrof-
fenen Regelungen geht – darin begründet, dass dem Gesichtspunkt des Vertrau-
ensschutzes hier bereits vom Gesetzgeber insofern Rechnung getragen worden ist,
als dieser in Art. 49 Abs. 5 BayVwVfG einen Entschädigungsanspruch des Betrof-
fenen für etwaige im Vertrauen auf den Bestand des Verwaltungsaktes erlittene
Vermögensnachteile geschaffen bzw. einen Widerruf für den Fall des Gebrauchma-
chens von der Vergünstigung ausgeschlossen hat (Abs. 2 Satz 1 Nr. 4). Der Gesetz-
geber hat mit anderen Worten den Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes bereits
in die Widerrufsregelungen des Art. 49 Abs. 2 Satz 1 Nrn. 3 - 5 BayVwVfG i.V.m.
Art. 49 Abs. 5 BayVwVfG "eingearbeitet". Das der Behörde in Art. 49 Abs. 2 Satz 1
Nrn. 3 - 5 VwVfG eingeräumte Ermessen ist daher im Hinblick auf das öffentliche
Interesse an einem Widerruf der Vergünstigung in Richtung auf einen Widerruf "in-
tendiert". Aus diesem Grund können Vertrauensschutzgesichtspunkte im Rahmen
des der Behörde obliegenden Widerrufsermessens nur dann zugunsten des Betrof-
fenen zu Buche schlagen, wenn der ihm ohnehin bereits unmittelbar kraft Gesetzes
zustehende Vertrauensschutz aus besonderen Gründen nicht ausreichend er-
scheint (vgl. zum Ganzen: BVerwG, U.v. 24.1.1992 – 7 C 38/90 – NVwZ 1992, 565
– juris Rn. 15).

Unabhängig davon überzeugt der im Zusammenhang mit einem etwaigen Vertrau-
ensschutz erfolgte Vortrag der Klägerin nicht, dass sie aufgrund bisheriger behörd-
licher Nichtbeanstandung davon habe ausgehen dürfen, ihre Dokumentation sei
ordnungsgemäß i.S.v. § 16 Abs. 2 FZV. Zum einen beziehen sich die geltend ge-
machten behördlichen Nichtbeanstandungen auf das Jahr 2011 sowie den Juli
2012, d.h. auf Zeiträume, die vor der im Oktober 2012 erfolgten Zuteilung der ge-
genständlichen roten Kennzeichen liegen (vgl. Kopien auf Blatt 86 – 109 der Ge-
richtsakte). Dieses behördliche Handeln ist daher von vornherein ungeeignet, für
die Klägerin in Bezug auf den Fortbestand der gegenständlichen Zuteilungen Ver-
trauensschutz zu begründen. Zum anderen hat es unstreitig eine positive Aussage
des Landratsamts, dass die bisherige Dokumentationspraxis der Klägerin ord-
nungsgemäß sei, nie gegeben; nach allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsät-
zen ist jedoch eine bloße behördliche Untätigkeit bzw. Nichtbeanstandung von
vornherein nicht geeignet, Vertrauensschutz zu begründen oder der späteren Aus-
übung behördlicher Eingriffsbefugnisse entgegenzustehen (vgl. BayVGH, U.v.
28.6.2012 – 9 B 10.2532 – juris Rn. 22 f. zu bauaufsichtlichem Einschreiten).
Überdies hätte die Klägerin ohnehin keinen Anspruch darauf, dass eine nicht § 16
Abs. 2 FZV entsprechende, rechtswidrige Verwaltungspraxis fortgesetzt wird. So
mag zwar eine ständige begünstigende Verwaltungsübung – etwa aufgrund von in-

ternen Verwaltungsvorschriften – unter bestimmten Voraussetzungen bei dem potentiell Betroffenen zum Vertrauen in den Fortbestand der Verwaltungspraxis und zur Erwartung ihrer Anwendung auch in seinem Fall führen; dies kann jedoch, wenn die Verwaltungsübung rechtswidrig ist, unter dem Gesichtspunkt des Vertrauensgrundsatzes keinen Anspruch auf ein Verwaltungshandeln gegen das Gesetz begründen (vgl. BVerwG, U.v. 10.12.1969 – VIII C 104.69 – BVerwGE 34, 378 – juris Rn. 18; HessLSG, U.v. 23.4.2015 – L 1 KR 17/14 KL – juris Rn. 46). So liegt der Fall auch hier. Vor diesem Hintergrund konnte eine Einvernahme der für den Vortrag bisheriger beanstandungsfreier behördlicher Prüfungen angebotenen Mitarbeiterin der Klägerin als Zeugin unterbleiben.

f) Die Verpflichtung der Klägerin aus Ziffer 2. des Bescheids vom 3. Dezember 2014 in Gestalt des Änderungsbescheids vom 16. Dezember 2014, die gegenständlichen roten Kennzeichenschilder sowie sämtliche vorliegenden Fahrzeugschein- und Fahrtennachweishefte binnen fünf Tagen nach Bestandskraft des Bescheids bei der Zulassungsstelle abzugeben, ist ebenfalls rechtlich nicht zu beanstanden. Sie dürfte ihre Rechtsgrundlage bereits in § 16 Abs. 2 Satz 7 FZV finden. Hiernach ist nach Ablauf der Frist, für die das Kennzeichen zugeteilt worden ist, das Kennzeichen mit dem dazugehörigen Fahrzeugscheinheft der Zulassungsbehörde unverzüglich zurückzugeben. Es spricht vieles dafür, dass diese Vorschrift sinngemäß im Falle eines Widerrufs vor regulärem Fristablauf anzuwenden ist, der gemäß Art. 49 Abs. 3 BayVwVfG zur Unwirksamkeit der Zuteilung führt (vgl. VG München, U.v. 10.11.2008 – M 23 K 08.2026 – juris Rn. 33). Jedenfalls ergibt sich die Pflicht zur Rückgabe von Urkunden und Sachen, die zum Nachweis der Rechte aus dem Verwaltungsakt oder zu deren Ausübung bestimmt sind, im Falle des Widerrufs aus Art. 52 Satz 1 BayVwVfG (vgl. VG Augsburg, G.v. 24.4.2015 – Au 3 K 14.1769 – Rn. 35).

2. Nach alledem sind die Klagen jeweils mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO abzuweisen.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt jeweils aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. der Zivilprozessordnung (ZPO).